

Einnahmen	Die Einnahmen erhalten:
f) Steuern der sozialistischen Genossenschaften, Steuern der privaten Handwerker und Gewerbetreibenden, Steuern der freiberuflich Tätigen, Erbschaft-, Grunderwerb-, Rennwett- und Lotteriesteuer sowie andere festgelegte Abgaben	Haushalte der Räte der Bezirke und Kreise
g) Gemeindesteuern (Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer)	Haushalte der Räte der Städte und Gemeinden sowie der Stadtkreise bzw. Stadtbezirke
h) Einnahmen, die entsprechend den Rechtsvorschriften zweckgebunden zu verwenden sind (Einnahmen aus Wettspielsumsätzen, Staub- und „Abgasgeld, Mittel des Kulturfonds, Kurtaxe, Einnahmen aus Lotterien und Tombolen u. a.)	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
i) Mittel aus den Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe, staatlichen Einrichtungen, Zuwendungen von sozialistischen Genossenschaften entsprechend den Rechtsvorschriften zur zweckgebundenen Finanzierung von Aufgaben im Rahmen von Kommunalverträgen sowie Einnahmen aus „Konten Junger Sozialisten“ zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen	Haushalte der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
j) Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes bzw. an den Einnahmen der Haushalte der Räte der Bezirke	Haushalte der örtlichen Räte, deren eigene planmäßige Einnahmen gemäß Buchstaben a bis h trotz hoher Anforderungen an die Effektivität nicht zur Finanzierung ihrer planmäßigen Ausgaben bei Beachtung strenger Maßstäbe sozialistischer Sparsamkeit ausreichen.

#### Anlage 2

zu vorstehender Fünfter Durchführungsbestimmung

#### Zusätzliche Einnahmen der örtlichen Räte

- Verzugs- und Verspätungszuschläge,
- Mahngebühren, Ordnungsstrafen,
- Mehrerlöse und Preisstrafen<sup>1</sup>,
- Einnahmen aus Vertragsstrafen u. a. Sanktionen, die aus Vertragsbeziehungen der staatlichen Organe mit Betrieben, Genossenschaften u. a. Institutionen entstehen (ausgenommen hiervon sind Standgelder und Zuschläge für Ladefristenüberschreitungen im Kraftverkehr, die an den zentralen Haushalt abzuführen sind),

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 9/1 vom 25. Juni 1970 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlös-Anordnung — (GBl. II Nr. 63 S. 459).

- Einnahmen aus /Schadenersatz einschließlich Versicherungsleistungen und Entscheidungen der Rechtspflegeorgane, soweit sie den örtlichen Räten zustehen,
- Erlöse aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime „und Miteigentumsanteile“<sup>2</sup>,
- Einnahmen aus Zuwendungen<sup>3</sup>,
- spezielle Abführungen der den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen Kombinate und Betriebe entsprechend der Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft<sup>1</sup> sowie Abführungen aufgrund der Rechtsvorschriften über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke (GBl. I Nr. 58 S. 578).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Dezember 1979 über die Erfassung, Verwaltung und Verwendung von Zuwendungen an staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 28).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110).

### Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt

#### — Tagebuchanordnung —

vom 17. Oktober 1983

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Tagebuchführung auf Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zur Seefahrt zugelassen sind. Sie gilt für

- Reeder, Kapitäne bzw. Schiffsführer und Schiffsoffiziere sowie
- das Seefahrtsamt,

soweit ihnen Aufgaben der Tagebuchführung oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

(2) Diese Anordnung gilt auch für ausländische Fahrzeuge, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, sofern sie Tagebücher entsprechend den allgemein anerkannten internationalen Regeln oder Standards führen oder führen müssen.

(3) Das Führen von Tagebüchern auf Fahrzeugen aufgrund anderer Rechtsvorschriften wird durch diese Anordnung nicht berührt.

#### § 2

##### Charakter der Tagebücher

- Tagebücher im Sinne dieser Anordnung sind das Schiffstagebuch, Öltagebuch — Teil I, Öltagebuch — Teil II, Ladungstagebuch, Maschinentagebuch, Schiffs-Maschinentagebuch.
- Tagebücher sind Urkunden.